

## VIK-Stellungnahme

### **zur Stellungnahme zur Konsultation im Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage (BK8-11-024)**

01.12.2011

---

Die Bundesnetzagentur hat am 17. November 2011 ein Festlegungsverfahren eingeleitet, in dem Abwicklungsfragen zur sogenannten § 19-StromNEV-Umlage geregelt werden sollen. Hintergrund ist die durch das novellierte EnWG vorgesehene bundesweite Belastungsausgleich der Erlöseinbußen, die den Netzbetreibern aufgrund der Regelungen des § 19 Abs. 2 StromNEV entstehen. VIK begrüßt, dass die Bundesnetzagentur hierzu kurzfristig eine Festlegung treffen will, da dies die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Netzbetreiber erhöht und damit sicherstellen kann, dass die nach dem Willen des Gesetzgebers (teilweise) zu entlastenden Netznutzer auch tatsächlich von den Möglichkeiten des § 19 Abs. 2 Gebrauch machen können. Der Ablauf des Festlegungsverfahrens darf dabei allerdings nicht dazu führen, dass die Netzentgeltreduktion bzw. –befreiung für die betroffenen Letztverbraucher, die ab dem Jahr 2011 zur Anwendung kommen soll, zeitlich verschoben wird; im Zweifelsfall sollt eine vorläufige §19-Umlage angesetzt werden können.

#### **Orientierung an § 9 KWKG**

Der von der Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf geregelte Wälzungsmechanismus orientiert sich an der bereits derzeit im Rahmen des § 9 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes durchgeführten bundesweiten Wälzung und entspricht insofern den Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 7. Dieser Mechanismus erscheint sachgerecht. Insbesondere ist der unterjährige monatlich vorläufige Ausgleich der den Verteilnetzbetreibern entgangenen Erlöse begrüßenswert, da hierdurch mögliche Liquiditätsprobleme vermieden werden können. Die jährliche Endabrechnung, für die ein Zweijahresverzug vorgesehen ist (Ermittlung der Differenz zwischen Prognose- und Istwerten im Folgejahr, Ausgleich im darauffolgenden Jahr) erscheint grundsätzlich unproblematisch, da es bei diesem Zeitverzug nicht um die Gesamtsumme der entgangenen Erlöse geht, sondern lediglich um Abweichungen von den Prognosen, die sich in einem eng begrenzten Rahmen halten dürften.

Da sich der Mechanismus am etablierten KWK-Mechanismus orientiert, dürfte er administrativ grundsätzlich relativ einfach durch die Netzbetreiber umzusetzen sein, da auf bestehende Prozesse zurückgegriffen werden kann, zumindest soweit die betreffenden Netzbetreiber bereits bislang in den KWKG-Umlagemechanismus eingebunden waren. Dies trifft jedoch nicht auf Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen zu. Für diese müssen die die administrativen Prozesse erst aufgebaut werden; die im Festlegungsentwurf vorgesehene Frist bis zum 10. Dezember 2012 erscheint dafür zu kurz. Daher sollte für die erstmalige Prognose der entgangenen Erlöse sowie der relevanten Strommengen für Betreiber geschlossener Verteilernetze eine Übergangsfrist bis zum Ende des ersten Quartals 2012 vorgesehen werden. Ansonsten würde der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes aufgrund einer kurzfristig nicht möglichen Datenmeldung die entgangenen Erlöse erst mit einem erheblichen Zeitverzug von 2 Jahren zurückerstattet bekommen. Die erstmalige Ermittlung der §19-Umlage zum 1.1.2012 kann im Übrigen wie von der BNetzA vorgesehen auf Basis eines fixen Schätzbetrages erfolgen (der von der BNetzA angesetzte Wert von 1,1 Mrd. € erscheinen allerdings deutlich zu hoch, s. dazu weiter unten).

Der Festlegungsentwurf spricht davon, dass Netzbetreiber die §19-Umlage „von Letztverbrauchern bzw. Lieferanten“ (vgl. Ziff. 3) erheben müssen. In Analogie zum KWKG-Wälzungsmechanismus sollte allerdings klargestellt werden, dass diese Erhebung über die Netznutzungsabrechnung erfolgt, also die „Netznutzer“ gemeint sind. Dabei ist, wie im etablierten Mechanismus des KWKG, auf die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossenen Netznutzer abzuheben. Falls beispielsweise ein geschlossenes Verteilernetz vorliegt, ist dieses im Hinblick auf die §19-Umlage als Letztverbraucher anzusehen, dem die Umlage vom Betreiber des vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung in Rechnung gestellt wird, so wie das auch im Rahmen des KWKG-Umlagemechanismus der Fall ist. Dies sollte in der Festlegung klargestellt werden.

Die Orientierung am KWK-Wälzungsmechanismus enthält auch eine analoge Anwendung der Belastungskappung für (energieintensive) Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab einem Stromverbrauch von 100.000 kWh an einer Abnahmestelle pro Jahr. Diese konsequente Analogie ist sachgerecht und sollte erhalten bleiben, auch wenn sie in letzter Konsequenz bedeutet, dass auch solche Letztverbraucher mit der (wenn auch reduzierten) §19-Umlage (und damit mit Netzentgelten) belastet werden, die nach dem gesetzgeberischen Willen gemäß §19(2) StromNEV eigentlich komplett von den

Netzentgelten befreit werden sollen. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass Wirtschaftsprüferfestate hinsichtlich der Energieintensität (Stromkosten übersteigen im vergangenen Jahr 4 Prozent des Umsatzes, Kategorie C), die im Rahmen des KWKG-Umlagemechanismus erstellt und vorgelegt wurden, automatisch auch für die Einstufung in Kategorie C im Hinblick auf die §19-Umlage gelten.

### **Umfang der Umlage / Finanzielles Volumen**

Zur von der Bundesnetzagentur angesetzten Höhe des Gesamtvolumens für das Jahr 2012 sind 1,1 Mrd. €, von denen 660 Mio. € für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen) entfallen und damit maximal 440 Mio. € auf atypische bzw. extensive Netznutzer, liegen VIK keine eigenen Einschätzungen vor. Die Festlegung der Bundesnetzagentur lässt im Hinblick auf diesen Aspekt allerdings an drei Punkten Fragen offen:

1. Dies betrifft zum einen den Umgang mit der Tatsache, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) möglicherweise in eine Vorfinanzierung eintreten müssten. Es ist zu begrüßen, dass dies auf Ebene ÜNB und nicht auf Ebene der Verteilnetzbetreiber erfolgt, wo eine Vielzahl von Unternehmen betroffen wäre. Allerdings ist im Festlegungsentwurf nicht geregelt und daher unklar, ob diese Vorfinanzierung und die damit möglicherweise verbundenen Zinskosten in den Netzentgelten oder in der §19-Umlage anzusetzen sind, bzw. in welcher Höhe dies der Fall ist.
2. Eine zweite Unklarheit betrifft die von der Bundesnetzagentur unter Ziffer 2 des Beschlusses genannte Schätzgröße für das Gesamtvolumen der EEG-Umlage im Jahre 2012 in Höhe von 1,1 Mrd. €. Hier geht aus dem Festlegungsentwurf nicht eindeutig hervor, ob in dieser Gesamtsumme lediglich die entgangenen Erlöse aus dem Jahr 2012 erfasst sind, oder ob sich dies auch auf entgangene Erlöse aus dem Jahr 2011 erstreckt. Der Gesetzgeber hat für die Anwendung des geänderten § 19 Abs. 2 keine Übergangsvorschrift vorgesehen, konsequenterweise ermöglicht der Leitfaden der Bundesnetzagentur vom September 2011 eine Netzentgeltbefreiung für das komplette Jahr 2011. In der Festlegung sollte daher klargestellt werden, dass in die Umlage des Jahres 2012 sowohl die erwarteten entgangenen Erlöse aus dem Jahr 2012 als auch aus 2011 eingehen sollen.
3. Schließlich umfasst die umzulegende Summe nach Auffassung der Bundesnetzagentur auch Netzentgeltentlastungen im Bereich unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen (Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen). Diese unterliegen allerdings nicht dem §19(2) StromNEV, da in der Regel die

Voraussetzung eines Stromverbrauchs von 10 GWh nicht erfüllt werden dürfte. Die BNetzA spricht im Festlegungsentwurf selbst davon, dass in diesen Fällen ein Antrag und eine individuelle Genehmigung nach §19(2) S.1 nicht erforderlich (und auch nicht möglich) ist (Ziff.II.5.1. des Festlegungsentwurfs). Ein Einbezug dieser Kostenentlastung in die §19-Umlage kann daher nicht erfolgen. Er wäre auch nicht sachgerecht, da dies eine Kostenverschiebung aus dem Bereich der regulären Netzentgelte, in dem dieser Effekt bislang enthalten war, in die neue, separat ausgewiesene Umlage bedeuten würde, die ja auch von ihrer Bezeichnung „§19-Umlage“ eindeutig auf den Bereich der aufgrund des §19(2) StromNEV beschränkt ist. Ein Einbezug sachfremder Kosten, die noch dazu den größeren Anteil der von der BNetzA abgeschätzten 1,1 Mrd. € ausmachen, würde auch unter Transparenzgesichtspunkten ein verzerrtes Bild abgeben. Daher muss klargestellt werden, dass in die „§19-Umlage“ genau diejenigen entgangenen Erlöse eingehen, die sich aus genehmigten individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nach §19 ergeben. In der Folge muss der im Festlegungsentwurf angesetzte Schätzbetrag von 1,1 Mrd. € entsprechend korrigiert und zumindest um die auf unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen) entfallenden 660 Mio. € reduziert werden.